STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 103

MASSTAB 1:500

KREIS AACHEN **GEMARKUNG** **STOLBERG** **FLUR 1**



LEGENDE

GEWERBEGEBIET	GE
GLIEDERUNG DES GEWERBEGEBIETES NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN	
NUTZUNGSZONE	ⓐ
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE -	III
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ 0,5
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ 1,0
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BAUGRENZE	
EINFAHRTBEREICH	
BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
ELEKTRIZITÄT	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	G St
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	Privat
PARKANLAGE	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
ERHALTUNG VON BÄUMEN	
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung wird gem. § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordung in die Nutzungszone GE a gegliedert (die Bezeichnung Nutzungszone "a" dient der Anpassung an vorhandene Bebauungspläne im Stadtgebiet). In der Nutzungszone GE a sind die in § 8 Abs. 2, Ziff. 2, 3 und 4, Abs. 3 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Betriebsarten zulässig.

2. In der Nutzungszone GE a sind gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung in dem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.90, Ministerialblatt NW, Seite 504, aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

 Nutzungszone a: Betriebsarten der Abstandsklasse I - VII (lfd. Nr. 1-196)

3. In der Nutzungszone a sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.90 (Bundesgesetzblatt I, S. 880) nicht zulässig.
4. In der Nutzungszone GE a sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB)* der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

 - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36) - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)
 - rundfunk-, fernseh- und phonotechnische Geräte (WB 37)
 - elektronische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschl. Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
 - feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
 - Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
 - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
 - Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
 - Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
 - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
 - Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803 - 7809)
 - Nähmaschinen (WB 819)
 - Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
 - Gebrauchtwaren dieser Liste

 * WB = Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978,herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden
 Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne problemlose Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist auf 40 % der Verkaufsflächen zulässig. Der Sortimentsumfang einer dieser problemlosen Warengruppen (Gruppen gem. Gliederung des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978) darf 100 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten.
 Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt.

5. Gem. § 12 Abs. 6 Baunutzungsverordnung sind Stellplätze im Gewerbegebiet nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.

Ausnahmeregelung:

Gem. § 31 Baugesetzbuch können in der Nutzungszone "a" des Gewerbegebietes auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Vorschriften sind als Einzelfall ausnahmsweise möglich.

Kennzeichnung:

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gem. § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch die Flächen:

- bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt und zur Veröffentlichung frei - gegeben. Az.: 628-21 Nr. 14/1992

Aachen, den 17. Juli 1992

Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage:

(Dipl.-Ing. Evers)
* Kreisvermessungsdirektor

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 30.04.1991 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 103 DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BauGB GEFASST.
STOLBERG, DEN 02.03.93
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 20.07.1991 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STOLBERG, DEN 02.03.93
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 02.02.1993 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.
STOLBERG, DEN 02.03.93
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 03.03.93 BIS 05.04.93 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 16.02.93
STOLBERG, DEN 16.04.93
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 25.05.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRUNDUNG § 9 (8) BauGB.
STOLBERG, DEN 08.06.93
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 14 07 93 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM
AZ.: 35.2.12-1201-2058.93
KÖLN, DEN 07.10.93
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. LINGOHR

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS.)
STOLBERG, DEN
BURGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 17.11.93 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 17.11.93
STOLBERG, DEN 24.11.93
BURGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)
1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM

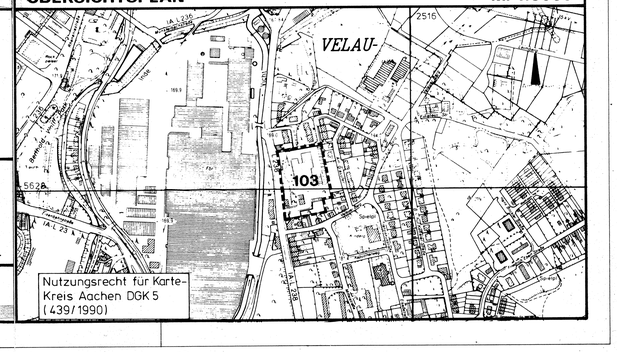
RECHTSGRUNDLAGE:
BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr.-v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122)
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBl. II S. 889, 1122)
Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
20.02.1993
DIPL.-ING. KARL JANKOWSKI
ARCHITEKT/STADTPLANER DWB
FÜRST-PÜCKLER-STR. 36
5000 KÖLN 41

ANERKANNT
FÜR DIE STADT STOLBERG
STADTOBERBAURATIN
STOLBERG, DEN 01.03.93

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
1. ZEICHN. DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG
3. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

ÜBERSICHTSPLAN **M. 1:5000**



Nutzungsrecht für Karte-
Kreis Aachen DGK 5
(439/1990)